

GPA-Mitteilung 14/2003

Az. 752.04

01.12.2003

Kalkulation von Grabnutzungsgebühren für Urnenwände

Allgemeine Erläuterungen und ein Beispiel für die Kalkulation von Grabnutzungsgebühren für Erdgräber enthält bereits die GPA-Mitteilung 19/1993 (Az. 752.04). Neuerdings werden aber auf den Gemeindefriedhöfen zunehmend auch Urnenwände angeboten, in denen Urnen platz- und kostensparend beigesetzt werden. Für die Kalkulation der hierfür zu erhebenden Grabnutzungsgebühren geben wir ergänzend zur vorgenannten GPA-Mitteilung folgende Hinweise:

1 Allgemeine Kriterien für die Gebührenbemessung

Nach ständiger Rechtsprechung steht es im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Prinzip der Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Prinzip der Leistungsproportionalität) bemessen will (vgl. z.B. VGH BW, Normenkontrollbeschluss vom 26.09.1986, Fundstelle 1987/137).

2 Gebührenbemessung nach Prinzip der Kostenproportionalität

Auch bei einer Gebührenbemessung ausschließlich nach dem Prinzip der Kostenproportionalität brauchen die Grabnutzungsgebühren für Urnenwände und Erdgräber nicht getrennt nach den für die jeweiligen Grabarten anfallenden Kosten kalkuliert werden, sofern durch die Friedhofsordnung (Satzung) nichts anderes bestimmt ist. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG bilden nämlich technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, grundsätzlich eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Deshalb sind Grabnutzungsgebühren auch bei mehreren Ortsteilfriedhöfen,

ohne Berücksichtigung der Kostenunterschiede der einzelnen Friedhöfe einheitlich zu kalkulieren, es sei denn, sie werden nach der Friedhofsordnung nicht als selbständige Einrichtungen geführt.

Auch der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verlangt nicht, dass die Gebühren nach den durch die Benutzung des einzelnen Gebührenschuldners verursachten Kosten bemessen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.09.1981, NVwZ 1982, 622). Es sind aber bei unterschiedlicher Größe bzw. Nutzungsdauer der Gräber Differenzierungen vorzunehmen. Dies gilt auch innerhalb desselben Friedhofs.

Bei der i.d.R. flächenbezogenen Kalkulation der Grabnutzungsgebühren sind diese somit für Erdgräber und Urnenwände innerhalb des gesamten Gemeindegebiets oder jeweils innerhalb selbständiger Ortsteilfriedhöfe nach einheitlichen Sätzen je m² beanspruchter Grundstücksfläche und Jahr der Nutzung zu bemessen. Bei der Ermittlung der für die Urnennischen in den Urnenwänden benötigten Grundstücksfläche sind die Flächen, auf denen die Urnenwände erstellt wurden und die Flächen der i.d.R. hierfür eingerichteten Vorplätze durch die Zahl der Urnennischen zu teilen. Wegen des geringen Flächenbedarfs fallen dann aber die Grabnutzungsgebühren für Urnenwände gegenüber den Grabnutzungsgebühren für Erdgräber relativ niedrig aus.

3 Gebührenbemessung nach Prinzip der Leistungsproportionalität

Bei einer ausschließlich am Prinzip der Leistungsproportionalität ausgerichteten Kalkulation wären die Grabnutzungsgebühren für Urnenwände und Erdgräber nach einheitlichen Sätzen pro Grabstelle und Jahr der Nutzung zu bemessen. Die Grabnutzungsgebühren je Urnennische wären demnach pro Jahr der Nutzung genauso hoch wie die Grabnutzungsgebühren für einfach belegbare Erdgräber. Die mit dem geringeren Flächenbedarf einhergehende Kostenersparnis bei dieser Bestattungsform bleibt dabei unberücksichtigt.

4 Kombination der beiden Gebührenbemessungskriterien

Wenn die Grabnutzungsgebühren für Urnenwände im Hinblick auf die in Anspruch genommene Leistung nicht überproportional niedrig ausfallen sollen und gleichzeitig die mit dieser Bestattungsform verbundene Kosten- bzw. Flächensparnis berücksichtigt werden soll, wären bei der Gebührenbemessung die Prinzipien der Kosten- und Leistungsproportionalität miteinander zu kombinieren. Hierzu können beispielsweise gesonderte Äquivalenzzif-



fern ermittelt werden, die die Relation der Flächen und die Relation der Zahl der Grabstellen der einzelnen Grabarten zum Ausdruck bringen. Diese wären dann pro Grabart entsprechend der von der Gemeinde beabsichtigten Gewichtung des Kosten- bzw. Leistungsaspekts zu einer Gesamt-Äquivalenzziffer zusammenzufassen. Zwecks Ermittlung der in der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren zu berücksichtigenden Bemessungseinheiten sind die Gesamt-Äquivalenzziffern der einzelnen Grabarten mit der jeweiligen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Zahl der verliehenen Nutzungsrechte zu multiplizieren. Bei Wahlgräbern ist außerdem die Zahl der voraussichtlichen Verlängerungen von Nutzungsrechten und die durchschnittliche Verlängerungsdauer zu berücksichtigen. Der Gebührensatz je Bemessungseinheit ergibt sich dann im Wege der Division der auf den Bereich der Grabnutzung entfallenden Kosten (einschl. der Kosten der Urnenwand) durch die Summe der Bemessungseinheiten. Die Gebührensätze für die einzelnen Grabarten ergeben sich wiederum durch Multiplikation des Gebührensatzes je Bemessungseinheit mit der jeweiligen Gesamt-Äquivalenzziffer und der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. bei Gebühren pro Jahr der Verlängerung von Grabnutzungsrechten durch Multiplikation des Gebührensatzes je Bemessungseinheit mit der jeweiligen Gesamt-Äquivalenzziffer.

Diese Kalkulationsmethode ist in dem beigefügten Kalkulationsbeispiel verdeutlicht.

Anlage

Beispiel zur Kalkulation von Grabnutzungsgebühren unter Einbeziehung von Urnenwänden

1. Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabarten

Kosten- und Leistungsaspekte (Äquivalenzziffern für Flächen und Grabstellen) wurden hier gleichmäßig gewichtet.

a	b	c	d	e	f
Grabart	Fläche (m ²)	Äquivalenzziffer 1	Grabstellen	Äquivalenzziffer 2	Gesamt-Äquivalenzziffer ((c+e):2)
Urnenwand	0,8	1,0000	1	1	1,0000
Urnengrab	1,8	2,2500	1	1	1,6250
Reihengrab	2,5	3,1250	1	1	2,0625
Wahlgrab	3,5	4,3750	1	1	2,6875
Wahlgrab doppelt breit	7,0	8,7500	2	2	5,3750
Wahlgrab doppelt breit und doppelt tief	7,0	8,7500	4	4	6,3750

2. Ermittlung der Bemessungseinheiten

a	b	c	d	e
Grabart	Gesamt-Äquivalenzziffer	Nutzungsdauer (Jahre)	Nutzungsrechte	Bemessungseinheiten (b x c x d)
Urnenwand	1,0000	15	20	300,0000
Urnengrab	1,6250	15	25	609,3750
Reihengrab	2,0625	20	40	1.650,0000
Wahlgrab	2,6875	25	15	1.007,8125
Verlängerung von Nutzungsrechten	2,6875	10	7	188,1250
Wahlgrab doppelt breit	5,3750	25	55	7.390,6250
Verlängerung von Nutzungsrechten	5,3750	10	20	1.075,0000
Wahlgrab doppelt breit und doppelt tief	6,3750	25	18	2.868,7500
Verlängerung von Nutzungsrechten	6,3750	10	6	382,5000
				15.472,1875

3. Ermittlung des Gebührensatzes je Bemessungseinheit

Voraussichtliche Gesamtkosten des Bereichs Grabnutzung: 250.000 €

Gebührensatz je Bemessungseinheit = 250.000 € : 15.472,1875 BE = 16,158 €/BE

4. Ermittlung der einzelnen Gebührensätze

a	b	c	d	e	f
Grabart	Gebührensatz je BE in €	Gesamt- äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in € (b x c x d)	Verlängerungs- gebühr pro Jahr in € (b x c)
Urnenwand	16,158	1,0000	15	242,37	
Urnengrab	16,158	1,6250	15	393,85	
Reihengrab	16,158	2,0625	20	666,51	
Wahlgrab	16,158	2,6875	25	1.085,61	
Verlängerung von Nut- zungsrechten	16,158	2,6875			43,42
Wahlgrab doppelt breit	16,158	5,3750	25	2.171,23	
Verlängerung von Nut- zungsrechten	16,158	5,3750			86,84
Wahlgrab doppelt breit und doppelt tief	16,158	6,3750	25	2.575,18	
Verlängerung von Nut- zungsrechten	16,158	6,3750			103,00